

Amtseide vermag die Verfasserin auch genauer als bisher die Rechte und Pflichten der Distributoren, Reskribendare, Auskultatoren, Computatoren und anderer Bediensteter zu klären. — Die Schreiber entstammten in ihrer Mehrzahl dem öffentlichen Notariat; als „Beamte“ kann man sie nicht bezeichnen, denn sie standen nicht in einem besonderen Treueverhältnis zur Kurie, sondern gelobten in ihrem Eid nur die korrekte Amtsführung. „Einerseits stehen sie in einem Angestelltenverhältnis zur Kurie, andererseits sind sie als Pächter eines Monopols aufzufassen, das ihnen auch noch im 14. Jahrhundert garantiert wird“ (S. 74). Beides kommt auch in der Organisation der Schreiber zum Ausdruck. Einmal bilden sie einen Dienstbereich der Kurie, dessen „Ressortchefs“ (Vizekanzler, Großpönitentiar, Notare, später auch die Sekretäre) ihnen gegenüber Weisungsbefugnisse und Disziplinalgewalt haben. Erst nach einer Prüfung durch den Ressortleiter können sie angestellt werden; normalerweise mußten sie Kleriker sein. Zum anderen sind sie in einer Korporation organisiert, die ihre inneren Angelegenheiten wie eine Handwerkerzunft autonom regelt, übrigens oft zum Schaden der Kurie und ihrer Kunden; sie dürfen neben ihrer amtlichen Tätigkeit auch für private Auftraggeber arbeiten. Schließlich waren die Schreiberkollegien zugleich auch religiöse Bruderschaften. Diese eigenartige Organisationsform hat jedoch Parallelen in den oberitalienischen Städten, in denen die öffentlichen Notare und die Sensalen (eine Art halbamtlicher Makler und Vorsteher der Textilzünfte) ähnlich organisiert waren. Die Organisation der kurialen Schreiberkollegien führte allerdings auch zur Ausbeutung ihrer Kunden und zur Käuflichkeit und Verkäuflichkeit ihrer einträglichen Ämter; Mißstände, durch die das Papsttum im 15. Jh. so sehr an moralischem Ansehen verlor. — In einem Quellenanhang veröffentlicht die Verfasserin die Konstitutionen der Schreiber der Pönentiarie und die Eide der Funktionäre der Kanzleischreiber. Vier Exkurse befassen sich mit den Bullen- und Schreibertaxen und mit den Verrechnungsvermerken der Distributoren auf Papsturkunden. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsindex beschließen das Buch, das zweifellos einen Markstein in der Geschichte der Erforschung der päpstlichen Kurie im MA darstellt.

H. M. S.

Wolfgang Peters, Studien zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kirche. Ein Baustein zur *Germania Pontificia*, AfD 17 (1971) S. 185—285. — Da die systematische Bearbeitung der Papsturkunden für das Erzbistum Köln im Rahmen der *Germ. Pont.* noch immer nicht in Angriff genommen werden konnte (vgl. DA 28, 669), ist mit der vorliegenden Studie (phil. Dissertation von 1971/72 der Universität Köln) ein erfreulicher „Anlauf, das Regestenwerk ... voranzutreiben“ unternommen worden. Ein Teil der Arbeit mit den vorläufigen Papstregesten der stadtkölnischen Klöster und Stifte — nach den Grundsätzen der *Germ. Pont.* erstellt — liegt in mehreren photokopierten Exemplaren vor. Es besteht die Möglichkeit, sie im Historischen Seminar der Universität Köln einzusehen. — Im darstellenden Teil der Untersuchung versucht Peters zu ergründen, welche Aussage sich hinter der päpstlichen auctoritas verbirgt, die in den Sanktionen von etwa 30 Urkunden Kölner Erzbischöfe auftaucht. Die auch in anderen Bistümern vorkommende Formel begegnet in Köln zum erstenmal in der (um 1147) verfälschten Gründungsurkunde Erzbischof Bennos I. für St. Pantaleon von 964, tritt dann (nachdem sie vorher im Kölner Bereich nur vereinzelt herangezogen wurde) häufig unter Erzbischof Friedrich I. (1100—1131) auf und verschwindet fast ganz nach dem Pontifikat Arnolds II. (1151—1156). Für die naheliegende Vermutung, hinter der auctoritas-Formel verberge sich eine besonders enge Beziehung zur römischen Kurie, ergab sich kein konkreter Anhaltspunkt. Die Aufmerksamkeit Peters' wurde vielmehr auf